

Erläuterungen zum Wahlprotokoll einer Ortsjugend

Vergleiche auch die Checkliste zum Thema Mitgliederversammlung / Ortsjugendversammlung

<p>1. Wahlprotokoll</p>	<p>Die Vorlage ist vor dem Ausdrucken von der Ortsjugendleitung zu bearbeiten (Vgl. Punkt 3) und dem Wahlvorstand neben der aktuellen Satzung bzw. Jugendordnung auszuhändigen. Der Wahlvorstand füllt alle Leerstellen (Name der Ortsjugend, wann und wo die Versammlung stattfindet etc.), Wahlergebnisse sowie die Namen der Gewählten aus. Das Wahlprotokoll ist ein wichtiges Dokument und muss dem Protokoll der Versammlung beigelegt werden. Es dokumentiert die korrekte Durchführung und die Ergebnisse aller Wahlen und ist am Schluss von allen Mitgliedern des Wahlvorstandes zu unterzeichnen.</p>
<p>2. Es werden gewählt</p>	<p>Hier sind alle Funktionen angegeben, die eine Ortsjugend wählen muss.</p>
<p>3. Mitglieder-/Ortsjugendversammlung Satzung/Jugendordnung</p>	<p>Eine Mitgliederversammlung oder Ortsjugendversammlung ist eine Versammlung aller Vereinsmitglieder. Sie findet zu einem bestimmten Zeitpunkt und an einem bestimmten Ort statt. Zu ihr müssen alle Mitglieder fristgerecht eingeladen werden.</p> <p>Es gibt entweder eine Mitgliederversammlung oder eine Ortsjugendversammlung, daher sind diese Wörter gelb markiert.</p> <p>Eine Mitgliederversammlung haben alle Ortsjugenden, die eigenständig sind. Diese Ortsjugenden haben auch eine Satzung.</p> <p>Eine Ortsjugendversammlung haben alle Ortsjugenden, die eine Jugendabteilung der Helfervereinigung/Helferverein sind. Diese können ihre Versammlung nicht Mitgliederversammlung nennen, denn es kann auf Vereinsebene nur eine Mitgliederversammlung geben und diesen Namen führt bei den entsprechenden Ortsjugenden schon ihre Helfervereinigung/Helferverein. Diese Ortsjugenden haben eine Jugendordnung, denn ihre Helfervereinigung/Helferverein hat schon eine Satzung und zwei Satzungen innerhalb eines Vereins sind nicht rechtens.</p> <p>Bitte die entsprechenden Wörter löschen (Vgl. Punkt 1) und auch die gelben Markierungen entfernen.</p>
<p>4. Wahlvorstand</p>	<p>Der Wahlvorstand besteht idealerweise aus drei Personen. Diese Personen dürfen nicht bei den anstehenden Wahlen zur Ortsjugendleitung kandidieren. Es können beratende Mitglieder, Mitglieder oder auch Gäste gewählt werden</p>

	<p>(dies passiert meist in einem Tagesordnungspunkt (TOP) vor dem Tagesordnungspunkt Wahlen).</p> <p>Wichtig ist, dass der Wahlvorstand gut vorbereitet ist und neutral handelt, um somit faire Wahlen sicherzustellen. Er sollte sich mit der Ortsjugendleitung vor der Versammlung absprechen und über die Durchführung der Wahlen Bescheid wissen, um somit auch Fragen beantworten zu können. Diese drei Personen wählen eine Person zu ihrem: ihrer Vorsitzenden. Diese:r ist hauptverantwortlich für Durchführung der Wahlen.</p>
5. Beschlussfähigkeit	<p>Der Wahlvorstand fragt zu Beginn des TOP nach, wie viele stimmberechtigte Mitglieder die Ortsjugend hat (diese Information sollte die Ortsjugendleitung wissen) und dann wird erfasst (durchgezählt) wie viele davon anwesend sind.</p> <p>Achtung: Die Mitglieder der amtierenden Ortsjugendleitung sind stimmberechtigt (auch wenn sie über 27 Jahre sind, weil hier das Amt entscheidend ist). Auch wenn die Ortsjugendleitung nicht mehr zur Wahl steht, sind ihre Mitglieder bis zum Abschluss des TOP Wahlen stimmberechtigt. Danach verlieren sie ihr Stimmrecht, wenn sie über 27 Jahre sind (weil ihr Stimmrecht in diesem Alter an ihr Amt gebunden ist). Sind die Mitglieder unter 27 Jahren, dann haben sie weiterhin ein Stimmrecht als normales Mitglied. Die neu gewählten Mitglieder der Ortsjugendleitung erhalten ein Stimmrecht nach Abschluss des TOP Wahlen, wenn sie über 27 Jahre alt sind (auch hier gilt wieder Stimmrecht qua Amt).</p> <p>Somit kann sich nach dem TOP Wahlen die Anzahl der Stimmberechtigten ändern und dies muss im Protokoll erfasst werden (wichtig für weitere Beschlüsse).</p> <p>Eine Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 30% ihrer stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.</p>
6. Wählbar ist	<p>Es kann jede Person gewählt werden, die die Voraussetzungen der jeweiligen Funktion erfüllt (z.B. Alter) und die bei der Wahl anwesend ist oder im Vorfeld ihr Einverständnis schriftlich gegenüber der Ortsjugendleitung verkündet hat. Diese(s) schriftliche(n) Einverständnisschreiben übergibt die Ortsjugendleitung zu Beginn des TOP Wahlen dem Wahlvorstand.</p>
7. Wahl des:der Ortsjugendleiter:in	<p>Hier handelt es sich um eine Einzelwahl, d.h. es wird nur eine Person für ein Vereinsamt (Ortsjugendleiter:in) gewählt.</p> <p>Die Kandidat:innen müssen volljährig sein.</p> <p>Zuerst werden Kandidat:innen von den Mitgliedern vorgeschlagen („nominiert“). Der Wahlvorstand fragt am Ende, ob die Genannten kandidieren möchten. Wenn eine Person dies bejaht, so wird hier ein „Ja“ angekreuzt. Alle Personen, für die kein „Ja“ angekreuzt ist und die sich in der</p>

	<p>Versammlung gegen eine Kandidatur ausgesprochen haben, können nicht gewählt werden. Hier ist es sinnvoll die Namen an ein Flipchart /Tafel/Whiteboard zu schreiben und ggf. Kandidat:innen auch wieder zu streichen. Somit haben die Mitglieder eine gute Übersicht über die zu wählenden Kandidat:innen und deren Namen.</p> <p>Nach der Vorstellung der einzelnen Kandidat:innen kann es Rückfragen geben. Das ist kein Ausdruck von Misstrauen, sondern von Interesse nach noch mehr Informationen über den:die jeweilige:n Kandidat:in.</p> <p>Jedes Mitglied hat nur eine Stimme und stimmt für oder gegen den:die Kandidat:in oder enthält sich der Stimme. Ungültig wird der Stimmzettel, wenn Namen von nicht genannten Kandidat:innen oder andere Kommentare auf den Stimmzettel geschrieben werden.</p> <p>Gibt es mehrere Kandidat:innen, so kann trotzdem auch nur <u>eine Stimme</u> abgegeben werden (z.B. ist ein Stimmzettel ungültig, wenn bei einem:einer Kandidat:in ein „Ja“ und bei einem:einer anderen ein „Nein“ angekreuzt wird = zwei Stimmen).</p>
<p>8. Geheime Wahl</p>	<p>Die Wahl zum:zur Ortsjugendleiter:in findet geheim statt, d.h. mit Stimmzetteln und nicht per Handzeichen (Hand heben). Dies ist in der Satzung/Jugendordnung so verankert und kann nicht (auch nicht durch Antrag oder Beschluss) aufgehoben werden.</p> <p>Die Stimmzettel müssen in ausreichender Anzahl vorhanden sein und vom Wahlvorstand vor der jeweiligen Wahl an die stimmberechtigten Mitglieder ausgegeben werden. Nach Beendigung der Wahl sammelt der Wahlvorstand diese ein und zählt die Stimmen (wenn möglich in einem separaten, ruhigen Raum/Ecke des Tagungsraumes) aus.</p>
<p>9. Ergebnis der Auszählung</p>	<p>Der Vorsitzende des Wahlvorstandes verkündet das Wahlergebnis. Abschließend wird der:die Gewählte gefragt, ob er:sie die Wahl annimmt.</p>
<p>10. Stichwahl</p>	<p>Erreicht keiner der Kandidat:innen die erforderliche Mehrheit (einfache Mehrheit), wird zwischen den führenden Kandidat:innen eine Stichwahl durchgeführt und dadurch ein zweiter Wahlgang notwendig (Achtung: im Vorfeld immer genügend Stimmzettel bereithalten). Bei Stichwahlen wird der:die Kandidat:in gewählt, der:die die meisten Stimmen erhält.</p>
<p>11. Wahl der:des stellvertretenden Ortsjugendleiter:in</p>	<p>Hier ist der gleiche Vorgang anzuwenden wie bei der Wahl zum:zur Ortsjugendleiter:in -> Einzelwahl und auch geheime Wahl!</p> <p>Achtung: die Kandidat:innen müssen mindestens 16 Jahre alt sein, sollten sie für die Kassenführung verantwortlich sein, dann müssen sie sogar 18 Jahre alt sein.</p>

	<p>Achtung: Sollte sich der Ortsjugendvorstand im Vorfeld der Versammlung schon darauf geeinigt haben, dass die Ortsjugend mehr als einen Stellvertreterposten (zwei oder mehrere Stellvertreterposten) besetzen möchte, so sollte dies der:die noch amtierende Ortsjugendleiter:in vor der Wahl den Mitgliedern erläutern (Satzung/Jugendordnung legt hier keine Begrenzung nach oben fest).</p> <p>Der:die Ortsjugendleiter:in stellt einen Antrag auf Erhöhung der Stellvertreter:innenposten auf Anzahl X und darüber beschließen die stimmberechtigten Mitglieder sofort. Sollte der Antrag mehrheitlich abgelehnt werden, so haben alle stimmberechtigten Mitglieder weiterhin nur eine Stimme egal wie viele Kandidat:innen es gibt.</p> <p>Wird der Antrag mehrheitlich angenommen, so erhalten alle stimmberechtigten Mitglieder dann die entsprechende Stimmenanzahl und die entsprechende Anzahl an Stimmzetteln ausgeteilt und können in Einzelwahlen über die Kandidat:innen abstimmen.</p> <p>Es gibt aber auch die Möglichkeit einer Blockwahl (die Satzung/Jugendordnung sieht das vor: „Gleiche Funktionen können in einem Wahlgang gewählt werden.“). Das bedeutet: es werden zwei oder mehrere Personen für ein gleichrangiges Vereinsamt (stellvertretende:r Ortsjugendleiter:in) gewählt. Auch hier gilt geheime Wahl mit einem Stimmzettel.</p> <p>Blockwahl bedeutet: Es müssen so viele Kandidat:innen auf einem Stimmzettel gewählt werden (Stimmen vergeben werden), wie gleichrangige Vereinsämter (= stellvertretende:r Ortsjugendleiter:in) zu besetzen sind.</p>
<p>12. Wahl der:des Jugendsprecher:in</p>	<p>Hier ist der gleiche Vorgang anzuwenden wie bei der Wahl zum:zur Ortsjugendleiter:in -> Einzelwahl und auch geheime Wahl!</p> <p>Achtung: Keine Altersbegrenzung, aber aus den Reihen der aktiven Mitglieder der Ortsjugend zu wählen.</p>
<p>13. Wahl der:des stellvertretenden Jugendsprecher:in</p>	<p>Hier ist der gleiche Vorgang anzuwenden wie bei der Wahl zum:zur Ortsjugendleiter:in -> Einzelwahl und auch geheime Wahl!</p> <p>Achtung: Keine Altersbegrenzung, aber aus den Reihen der aktiven Mitglieder der Ortsjugend zu wählen.</p>
<p>14. Wahl der zwei Kassensprüfer:innen</p>	<p>Hier ist der gleiche Vorgang anzuwenden wie bei der Wahl zum:zur Ortsjugendleiter:in. Die stimmberechtigten Mitglieder haben hier allerdings zwei Stimmen. Auch hier gilt geheime Wahl mit einem Stimmzettel.</p> <p>Die Kandidat:innen müssen volljährig sein.</p>

	<p>Es gibt auch hier die Möglichkeit einer Blockwahl (vgl. Punkt 11) (die Satzung/Jugendordnung sieht das vor: „Gleiche Funktionen können in einem Wahlgang gewählt werden.“). Das bedeutet: es werden zwei Personen für ein gleichrangiges Vereinsamt (Kassenprüfer:innen) gewählt. Blockwahl bedeutet: Es müssen so viele Kandidat:innen auf einem Stimmzettel gewählt werden, wie gleichrangige Vereinsämter (= Kassenprüfer:innen) zu besetzen sind.</p>
<p>15. Wahl der:des Delegierten und der:des Ersatzdelegierten zum Bezirksjugendausschuss</p>	<p>Diese Wahl wird per Handzeichen durchgeführt (keine geheime Wahl). Es werden Kandidat:innen vorgeschlagen und der:die mit den meisten Stimmen wird zum:zur Delegierten gewählt und der:die mit den zweitmeisten Stimmen zum:zur Ersatzdelegierten.</p> <p>Die Kandidat:innen sollen das 14. Lebensjahr vollendet haben (Kann-Bestimmung).</p>
<p>16. Wahl der:des Delegierten und der:des Ersatzdelegierten zum Landesjugendausschuss</p>	<p>Diese Wahl wird per Handzeichen durchgeführt (keine geheime Wahl). Es werden Kandidat:innen vorgeschlagen und der:die mit den meisten Stimmen wird zum:zur Delegierten gewählt und der:die mit den zweitmeisten Stimmen zum:zur Ersatzdelegierten.</p> <p>Die Kandidat:innen sollen das 14. Lebensjahr vollendet haben (Kann-Bestimmung).</p>
<p>17. Vorschlagswahl als Ortsjugendbeauftragte(r)</p>	<p>In der letzten offenen Abstimmung fragt der:die Wahlvorsitzende die Mitglieder, ob sie die gewählten Mitglieder der Ortsjugendleitung (Ortsjugendleiter:in und Stellvertreter:innen) dem OB als Ortsjugendbeauftragte vorschlagen. Diese Abstimmung ist nicht geheim, sondern wird per Handzeichen durchgeführt.</p> <p>Danach ist der Wahlprozess abgeschlossen.</p>

Stand März 2024